



Kapitel V erlaubt öffentlichen Stellen, der EU-Kommission, der EZB oder einer Einrichtung der Europäischen Union den Zugang zu Daten, wenn eine außergewöhnliche Notwendigkeit zur Datennutzung gegeben ist.

Unter welchen Voraussetzungen müssen Daten bereitgestellt werden?

- Es liegt entweder ein öffentlicher Notstand vor oder die Datenbereitstellung ist die einzige Möglichkeit zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse ausgeübten und rechtlich vorgesehenen Aufgabe.
- Ein öffentlicher Notstand ist eine zeitlich begrenzte Ausnahmesituation, die sich negativ auf die Bevölkerung auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensqualität sowie die wirtschaftliche oder finanzielle Stabilität erheblich und unmittelbar erhöht.
- Das Datenverlangen darf **nicht der Strafverfolgung** oder der Zoll- und Steuerverwaltung, sondern primär statistischen Zwecken dienen.

Beispiele für öffentliche Notstände sind Naturkatastrophen, Cybersicherheitsvorfälle, Gefährdung der öffentlichen Gesundheit sowie Situationen, in denen nach nationalem Recht oder Unionsrecht ein öffentlicher Notstand ausgerufen wurde.

Welche Anforderungen werden an das Datenverlangen gestellt?

- Das Datenverlangen muss u.a. schriftlich, verständlich, verhältnismäßig und begründet sein sowie Angaben zur Frist, zum Zweck und zum Zeitraum der Datenbereitstellung enthalten.

- Die öffentliche Stelle muss nachweisen, dass die **Daten nicht auf andere Weise rechtzeitig und unter gleichwertigen Bedingungen erlangt** werden konnten.

Wer muss welche Daten bereitstellen?

- Zur Datenbereitstellung verpflichtet sind **private Unternehmen, freiberuflich Tätige, Vereine und Stiftungen** sowie **öffentliche Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts** (z.B. Forschungseinrichtungen).
- **Kleinst- und Kleinunternehmen** sind nur zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands zur Datenbereitstellung verpflichtet.
- Es müssen **sämtliche (Meta-)Daten** bereitgestellt werden, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands oder zur Erfüllung einer gesetzlich vorgegebenen Aufgabe erforderlich sind.
- **Personenbezogene Daten** können **nur zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands** und **nur in pseudonymisierter Form** verlangt werden, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist und nicht-personenbezogene Daten zur Bewältigung des öffentlichen Notstands nicht ausreichen.
- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** müssen **gewahrt** werden.

Welche Rechte habe ich als Dateninhaber?

- **Ablehnung** oder **Änderung des Datenverlangens**, sofern die Dateninhaber keine Kontrolle über die verlangten Daten haben **oder** das Datenverlangen nicht den Anforderungen entspricht (s.o.) **oder** bereits ein Verlangen zu demselben Zweck gestellt wurde und die Dateninhaber nicht darüber informiert wurden, dass die Daten, die zu dem früheren Datenverlangen erhoben wurden, gelöscht wurden.

Beachte: Der Antrag auf Ablehnung oder Änderung des Datenverlangens muss in Fällen zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Datenverlangens erfolgen.

- **Beschwerde** gegen die Form oder den Inhalt des Datenverlangens oder die Weitergabe von Daten an Dritte.
- Anspruch auf eine faire **Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten**, sofern die Datenbereitstellung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse ausgeübten und rechtlich vorgesehenen Aufgabe erfolgt, die nicht in der Erstellung amtlicher Statistiken liegt und der Erwerb von Daten nach nationalem Recht zulässig ist.
- Klein- und Kleinunternehmen haben auch in Fällen zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands einen Anspruch auf eine faire Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten.
- Die **Höhe der Gegenleistung wird im Einzelfall festgelegt** und enthält **mindestens die technischen und organisatorischen Kosten**, die durch die Datenbereitstellung entstehen.

Alle Informationen unter:

bundesnetzagentur.de/1065764

